

90. Muß in dem Strafkammerverfahren, welchem ein Unzuständigkeitsbeschluß des Schöffengerichtes zu Grunde liegt, auch dann in der Hauptverhandlung der Angeklagte auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen werden, wenn das Gericht in Abweichung von dem Unzuständigkeitsbeschlusse dasjenige Strafgesetz zur Anwendung bringen will, welches in dem das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte eröffnenden Beschlusse als das anzuwendende bezeichnet ist?

St.ß.O. §§. 264. 205. 270.

G.W.G. §. 75.

IV. Straffenat. Art. v. 18. Februar 1887 g. S. Rep. 93/87.

I. Landgericht Görlitz.

Aus den Gründen:

Die prozessuale Beschwerde ist nicht unbegründet. Die Revision behauptet, es sei unzulässig gewesen, den Angeklagten ohne weiteres aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der Unterschlagung zu strafen, während das Schöffengericht die Sache aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte an das Landgericht verwiesen habe. Wenn die Behauptung auch die gesetzliche Vorschrift nicht angeht, aus welcher sie die Unzulässigkeit des gerügten Verfahrens herleitet, so lassen doch die angeführten Thatsachen darüber keinen Zweifel, daß eine Nichtbeachtung des §. 264 St.ß.O. Gegenstand der Beschwerde sein soll. Dies genügt nach §. 392 St.ß.O.

Der Beschwerde liegt ausweislich der Akten folgender Sachverhalt zu Grunde: Durch Beschluß des Landgerichtes zu G. vom 24. Juni 1886 wurde das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet, weil er genügend verdächtig sei, ihm nicht gehöriges Geld, welches er im Besitze gehabt, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben, und wurde der §. 246 St.G.B.'s als das anzuwendende Strafgesetz bezeichnet. Gleichzeitig wurde die Sache gemäß §. 75 St.G.B.'s dem Schöffengerichte zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen. In der schöffengerichtlichen Hauptverhandlung vom 9. Juli 1886 hat sich sodann das Gericht nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Beschluß für unzuständig erklärt und die Sache an die Strafkammer des Landgerichtes verwiesen. In dem Beschlusse wird ausgeführt, es sei nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung der Angeklagte hinreichend verdächtig, als Bevollmächtigter des H. über Vermögensstücke seines Auftraggebers zum Nachtheile desselben verfügt zu haben, und ist als das anzuwendende Strafgesetz der §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s bezeichnet. In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer, in welcher der Angeklagte, weil er gemäß §. 232 St.P.D. vom Erscheinen entbunden, nicht persönlich anwesend, sondern durch einen Rechtsanwalt vertreten war, ist zunächst sowohl der Eröffnungsbeschluß vom 24. Juni, wie der schöffengerichtliche Unzuständigkeitsbeschluß verlesen und sodann nach erneuter Beweisaufnahme der Angeklagte wegen Unterschlagung aus §. 246 St.G.B.'s verurteilt worden. Daß im Laufe der Hauptverhandlung eine Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt erfolgt, läßt das Sitzungsprotokoll nicht ersehen, und muß bei der auch negativen Beweiskraft desselben als nachgewiesen angesehen werden, daß ein dem §. 264 St.P.D. entsprechender Hinweis unterblieben ist.

Kann bei dieser Sachlage behauptet werden, daß die Verurteilung des Angeklagten auf Grund eines andern, als des im „Eröffnungsbeschlusse“ angeführten Strafgesetzes ausgesprochen worden, so ist auch die Revisionsbeschwerde begründet. In dieser Beziehung wird maßgebend einerseits das Verhältnis, in welches dieser Beschluß zu dem Verfahren vor der Strafkammer tritt, andererseits die Bedeutung, welche für dieses Verfahren der schöffengerichtliche Unzuständigkeitsbeschluß vom 9. Juli zu beanspruchen hat. Der §. 270 Abs. 2 St.P.D. legt dem letzteren die Wirkungen eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses bei, und soll er deshalb auch den Erfordernissen eines solchen

entsprechen, also gemäß §. 205 a. a. D. die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes angeben. Die Wirkungen des Eröffnungsbeschlusses gehen nach zwei Richtungen hin, indem er einmal die Gerichtshängigkeit der Sache begründet (§§. 12. 18 a. a. D.) und sodann für die Urteilsfällung von Einfluß wird (§§. 153. 263. 265 a. a. D.). In letzterer Beziehung begrenzt er das Gebiet, auf welchem das Urteil sich zu bewegen hat, indem er durch die Angabe der That dasjenige historische Vorkommnis bezeichnet, welches den Gegenstand der Urteilsfindung bilden soll. Wenn außerdem auch die Anführung des anzuwendenden Strafgesetzes ein essentielles Erfordernis desselben ist, so soll er dadurch nicht bloß den Beteiligten einen Anhalt bei der Auffassung und Würdigung der Beweisaufnahme, sondern auch und hauptsächlich dem Angeklagten die Richtung zeigen, nach welcher er seine Verteidigung vorzubereiten und zu führen hat. Allerdings ist das Gericht gemäß §. 263 a. a. D. an den rechtlichen Gesichtspunkt, welcher dem Beschlusse zu Grunde liegt, und an das bezeichnete Strafgesetz nicht gebunden. Meint es jedoch, von diesem abweichen zu sollen, so darf es dies nur unter Beobachtung der Vorschrift des §. 264 a. a. D. Bindiziert nun das Gesetz alle diese Wirkungen dem Unzuständigkeitsbeschlusse, so will es, daß derselbe in dem Verfahren, welches auf ihm beruht, dieselbe Stellung einnehmen soll, wie der Eröffnungsbeschluß. Demgemäß ist das erkennende Gericht an ihn insoweit gebunden, als es die in ihm bezeichnete That in vollem Umfange zum Gegenstande der Urteilsfindung zu machen hat,

Urteil des R.G.'s vom 10. November 1884, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 253,

und von der Anwendung des in ihm angegebenen Strafgesetzes nur unter Beobachtung des §. 264 a. a. D. abzugehen befugt ist. Erachtete daher die Vorinstanz auf die That des Angeklagten nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung den §. 266 St.G.B.'s nicht für anwendbar, so durfte sie die Verurteilung des Angeklagten aus §. 246 St.G.B.'s nur dann aussprechen, wenn sie in Gemäßheit des §. 264 St.B.D. dem Angeklagten Gelegenheit gegeben hatte, seine Verteidigung auch diesem rechtlichen Gesichtspunkte gegenüber zu führen. Von dieser Verpflichtung konnte sie auch der Umstand nicht entbinden, daß das von ihr angewendete Strafgesetz bereits in dem Eröffnungsbeschlusse

vom 24. Juni angeführt war. Denn dieser Beschluß, welcher gemäß §. 205 a. a. O. das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte eröffnet, hatte durch dieses Verfahren seine Erledigung gefunden und war für das Strafkammerverfahren nur noch insoweit von Bedeutung und in Geltung, als die durch ihn gerichtshängig gemachte Strafflage noch nicht konsumiert war. In allen übrigen Beziehungen trat der Unzuständigkeitsbeschluß an seine Stelle. Nun ist es zwar richtig, daß in der Hauptverhandlung auch der Eröffnungsbeschluß zur Verlesung gelangt ist. Es kann jedoch in der Verlesung ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Beurteilung der That von dem Gesichtspunkte der Unterschlagung aus nicht erblickt werden. Denn einerseits fehlt ihr die äußere Form einer Hinweisung, anderenteils ist überall nicht ersichtlich, daß sie in einer den Parteien erkennbaren Weise zu dem Zwecke erfolgte, um der Verteidigung einen Anhalt für die Annahme zu bieten, daß sich der in dem Unzuständigkeitsbeschlusse vertretene rechtliche Gesichtspunkt ändern könnte oder würde, und daß sie schon in diesem Teile des Verfahrens auf die Möglichkeit einer solchen Änderung aufmerksam gemacht werden sollte. Selbst wenn man aber in der Verlesung eine solche Hinweisung finden wollte, würde sie im vorliegenden Falle dem Gesetze nicht genügt haben, weil der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht anwesend war. Es hätte vielmehr, wie das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 20. Februar 1885 (Rep. 167/85)¹ eingehend nachgewiesen, der nochmaligen Vernehmung des Angeklagten nach vorgängigem Hinweise auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes bedurft.

Diese Grundsätze hat die Vorinstanz verkannt und somit den §. 264 St. P. O. durch Nichtanwendung verletzt. Zwar ließe sich die Frage aufwerfen, ob die angefochtene Entscheidung auf dieser Verletzung beruhe. Da jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte, wenn er auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen worden wäre, seine Verteidigung in anderer Weise geführt hätte, als dies gegenüber der Anklage der Untreue geschehen, so ist auch die Möglichkeit gegeben, daß infolge einer anderen Verteidigungsweise die Entscheidung anders ausgefallen wäre.

¹ Vgl. Bd. 12 S. 45.